



vertraulich

SPD-Fraktion
im Stadtrat Dresden
Frau Stadträtin
Kristin Sturm

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66 63

Datum: 26. NOV. 2019

Verkehrssicherheit Kastanienstraße, Ecke Berthold-Haupt-Straße
AF3235/19

Sehr geehrte Frau Sturm,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Schwer einsehbare Kreuzungen oder Gabelungen sind in Dresden leider keine Seltenheit, so zum Beispiel an der Einmündung der Kastanienstraße in die Berthold-Haupt Straße. An dieser Stelle wird die Sicht linker Hand durch einen Oberleitungsmast und zwei parkende Autos beeinträchtigt. Der Vorschlag, die beiden Parkplätze an eben jener Stelle zu verbieten, um die Sicht nach links zu verbessern, wurde mit dem Hinweis darauf abgelehnt, die Stelle sei kein Unfallschwerpunkt.

1. Ab wann gilt eine schwer einsehbare Kreuzung oder Gabelung als Unfallschwerpunkt? Welche Kriterien sind dafür notwendig?“

Eine Kreuzung oder Einmündung stellt eine Unfalldüfungsstelle dar, wenn innerhalb eines Jahres mindestens fünf gleichartige Unfälle (gleicher Unfalltyp) und/oder innerhalb von drei Jahren mindestens fünf Unfälle mit Personenschaden (unabhängig vom Unfalltyp) polizeilich registriert werden.

2. „Inwiefern sind diese Kriterien an der genannten Stelle nicht erfüllt?“

Die Einmündung Berthold-Haupt-Straße/Kastanienstraße wurde durch die Polizei nicht als Unfalldüfungsstelle gemeldet. Zu allgemeinen Unfallzahlen werden in der Landeshauptstadt Dresden keine Statistiken geführt.

3. „Warum kommt in dem konkreten Fall kein Prinzip der Prävention vor möglichen Verkehrsunfällen zum Tragen?“

In den zurückliegenden Wochen wurde die Örtlichkeit Berthold-Haupt-Straße/Kastanienstraße mehrfach geprüft, darunter im Rahmen einer Verkehrsschau unter Beteiligung der Polizeidirektion Dresden. Dabei wurde übereinstimmend festgestellt, dass trotz partieller Sichteinschränkungen nach links infolge zweier Stellplätze im Seitenstreifen und eines Oberleitungsmastes das

Einbiegen in die Berthold-Haupt-Straße aus der Kastanienstraße Fahrzeugführer bei stets gebotener Aufmerksamkeit und nach Befolgen der Anhaltepflicht auf Grund der bestehenden Verkehrszeichenregelung „Halt, Vorfahrt gewähren“ (Zeichen 206 StVO), welche den Sichtgegebenheiten Rechnung trägt, vor keine besonderen Probleme stellt. Der nicht durchgängig angelegte Seitenstreifen im Zuge der Berthold-Haupt-Straße eröffnet zudem in der noch entfernteren Annäherung an die Einmündung Berthold-Haupt-Straße für Benutzer der Kastanienstraße ein Sichtfeld nach links auf den Verkehr auf der Berthold-Haupt-Straße.

Eine Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO besteht nicht, demzufolge auch keine rechtfertigenden Gründe für ein Verbot des Parkens auf den beiden Stellplätzen im Seitenstreifen der Berthold-Haupt-Straße vor der Kastanienstraße. Die Verkehrszeichenregelung „Halt, Vorfahrt gewähren“ (Zeichen 206 StVO) hat sich bislang als präventiv hinreichend herausgestellt.

Über die dargelegte Verkehrssicherheitsbetrachtung hinaus ist jedoch beabsichtigt, auf dem befestigten Seitenstreifen in der Berthold-Haupt-Straße westlich der Einmündung Kastanienstraße, welcher gegenwärtig zum Parken genutzt werden darf, in nächster Zeit Fahrradbügel zu errichten, da in Leuben ein Mangel an Radabstellanlagen besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister